

3. Die Probenentnahme hat im Rahmen der hiermit einsetzenden Prüfpflicht wahllos, also stichprobenartig, zu erfolgen, sofern die Prüfstelle nicht besondere Entnahmevorschriften bekanntgibt.

Eine für nötig befundene Vorlage sonstiger Proben außerhalb der Probenvorlagepflicht bleibt unbenommen, insbesondere nach durchgeführten Betriebsbegehungen, jedoch ist dann eine entsprechende Kennzeichnung solcher Aufträge notwendig.

4. Für die Probenentnahme und -Vorlage ist in volkseigenen Betrieben jeweils der Leiter der technischen Kontrollorganisation verantwortlich, in allen anderen Betrieben der Leiter des Betriebes zusammen mit dem Vorsitzenden der Betriebsgewerkschaftsleitung.

5. Die Pflichtvorlagen sind genau nach Maßgabe der vorstehenden Anweisung, insbesondere auch hinsichtlich Probenart und -kennzeichnung, durchzuführen. In dieser Hinsicht nicht ausreichende Vorlagen müssen zurückgewiesen werden und gelten als nicht vorgelegt. Derartige Fälle werden als Verstöße gemäß § 13 der Verordnung vom 16. Februar 1950 über das Material- und Warenprüfungswesen (GBl. S. 136) behandelt.

6. Diese Anweisung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 1. Juli 1951

Staatliche Plankommission  
Zentralamt für Forschung und Technik  
Prof. Dr. W. L a n g e  
Leiter

**Dreizehnte Anweisung  
zur Verordnung  
über das Material- und Warenprüfungswesen  
(Vorläufige Regelung der Probenvorlagepflicht  
auf dem Gebiet der Feinkeramik-Produktion).**

**Vom 1. Juli 1951**

Im Einvernehmen mit dem Ministerium für Schwerindustrie der Deutschen Demokratischen Republik wird auf Grund von § 6 Ziffer 1 in Verbindung mit § 12 der Verordnung vom 16. Februar 1950 über das Material- und Warenprüfungswesen (GBl.

S. 136) die gegenüber dem Deutschen Amt für Material und Warenprüfung bestehende Pflicht der Betriebe zur Vorlage von Proben auf dem Gebiet der Feinkeramik-Produktion wie folgt geregelt:

**A. Anmeldung zur Prüfung**

Sämtliche Betriebe der Industrie und des ihr fertigungsmäßig gleichzusetzenden Handwerks, die Waren der nachstehend angegebenen Art herstellen, haben dem Deutschen Amt für Material- und Warenprüfung (DAMW) der Deutschen Demokrati-

schcn Republik, Prüfdienststelle 584, Erfurt, Blosenburgstraße 4, Fernruf 4325, ihre Produktion zur Prüfung anzumelden:

Lfd. Nr.	Bezeichnung	Gruppe im Warenverzeichnis 1951
i	Haushaltporzellan Service und Hotelgeschirr .....	51 61 00 00
2	Sonstiges Haushaltporzellan.....	51 62 00 00
3	Zierporzellan .....	51 63 00 00
4	Sanitäre Erzeugnisse aus Porzellan, Zubehörteile Und Kleinteile .....	51 65 00 00
5	Technische Erzeugnisse aus Porzellan	51 67 00 00
6	Technische Erzeugnisse aus Steinzeug	51 17 00 00
7	Haushaltgeschirr aus Ton .....	51 31 00 00
8	Zierton-Erzeugnisse .....	51 33 00 00
9	Gärtnerei- und Landwirtschaftsartikel aus Ton.....	51 34 00 00
10	Sanitäre Erzeugnisse aus Feuer-ton ..	51 35 00 00
11	Terrakotta- und Majolika .....	51 38 00 00
12	Haushaltsteingut-Service und Hotelgeschirr .....	51 51 00 00
13	Sonstiges Haushaltsteingut .....	51 52 00 00
14	Ziersteingut.....	51 53 00 00
15	Sanitäre Erzeugnisse aus Steingut ..	51 55 00 00
16	Technische Erzeugnisse aus Steingut	51 57 00 00
17	Ofenkacheln .....	51 36 70 00

Die Meldung der gegenwärtigen Produktion hat spätestens einen Monat nach Bekanntmachung dieser Anweisung zu erfolgen, bei Produktionserweiterungen und bei neuen Mustern jeweils vor Produktionsaufnahme, und zwar nach folgendem Muster:

Lfd. Nr.	Bezeichnung	Warennummer	Quartalsproduktion Wert

**B. Probenvorlage**

Anweisungen zur Durchführung der Probenvorlage erteilt den Betrieben das Deutsche Amt für Material- und Warenprüfung der Deutschen Demokratischen Republik auf Grund der Meldung laut Teil A über die genannte Prüfdienststelle. Es ist außerdem ermächtigt, die Probenvorlage nach Ermessen wiederholen zu lassen. Die Zeit zwischen zwei aufeinanderfolgenden Vorlagen soll drei Monate nicht überschreiten.

**C. Allgemeine Bestimmungen**

1. Vorlagepflichtig ist der Hersteller.
2. Für die Probenentnahme und -Vorlage ist in volkseigenen Betrieben jeweils der Leiter der technischen Kontrollorganisation verantwortlich, in allen anderen Betrieben der Leiter des Betriebes gemeinsam mit dem Vorsitzenden der Betriebsgewerkschaftsleitung.